

## Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung

### Präambel

Die Stadt Troisdorf ist als Große kreisangehörige Stadt nach § 1 Landesbetreuungsgesetz (LBtG) zuständige Behörde, Aufgaben nach dem Betreuungsgesetz (BtG) wahrzunehmen.

### § 1

Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Rhein-Sieg-Kreis die aus der Zuständigkeitsregel des § 1 Abs.1 LBtG für die Stadt Troisdorf resultierenden Aufgaben nach dem BtG übernimmt und diese in eigener Verantwortung wahrnimmt.

### § 2

I. Der Rhein-Sieg-Kreis tritt für die Stadt Troisdorf in alle Rechte und Pflichten der Stadt Troisdorf ein, die sich aus den zwischen den nachfolgend aufgeführten Vereinen und der Stadt Troisdorf getroffenen Vereinbarungen ergeben:

1. AWO-Betreuungsverein, Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Bonn/Rhein-Sieg e.V., Frankfurter Str.39, 53721 Siegburg; Vertrag vom 19.Dezember 1995
2. DW-Betreuungsverein, Diakonisches Werk, Georgstr.10, 53721 Siegburg, Vertrag vom 19.Dezember 1995
3. SKF-Betreuungsverein, Sozialdienst Katholischer Frauen e.V. Bonn und Rhein-Sieg-Kreis, Hopfengartenstraße 16, 53721 Siegburg, Vertrag vom 19.Dezember 1995
4. SKM-Betreuungsverein, Katholischer Verein für soziale Dienste im Rhein-Sieg-Kreis e.V., Bahnhofstr.27, 53721 Siegburg, Vertrag vom 19.Dezember 1995
5. Betreuungsverein im Rhein-Sieg-Kreis, Kasinostraße 2, 53840 Troisdorf; Vertrag vom 10.Oktober 1995 in der geänderten Fassung

II. Änderungen der vorbenannten vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere die Änderung der Höhe der Zuschüsse, bedürfen der Zustimmung der Stadt.

### § 3

- I. Die Stadt Troisdorf erstattet dem Rhein-Sieg-Kreis die von ihr mit den vorbenannten 5 Betreuungsvereinen vertraglich vereinbarten Zuschüsse von pauschal jährlich 511,29 € für jede in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Troisdorf fallende Betreuung.
- II. Eine darüber hinausgehende Erstattung erfolgt in der Höhe, in der die Vereine die vertraglich vereinbarte Anhebung der Zuschüsse auf 613,55 € jährlich je Fall in zulässiger Weise geltend machen.
- III. Die Stadt Troisdorf erstattet dem Rhein-Sieg-Kreis ab 01.01.2012 die durch die Aufgabenwahrnehmung anteilig entstehenden Personal- und Sachkosten in pauschalierter Form.

Grundlage der Berechnung der pauschalisierten Personal- und Sachkostenerstattung ist das vom Rhein-Sieg-Kreis für Aufgaben nach dem BtG tatsächlich eingesetzte Personal. Für dieses Ist-Personal werden die Personal- und Sachkosten anhand der von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement –KGSt- ermittelten Durchschnittskosten für einen Büroarbeitsplatz mit Technikunterstützung in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Der von der Stadt Troisdorf zu erstattende Anteil an diesem Pauschalbetrag bemisst sich nach

dem Anteil an der Gesamtzahl der Verfahren Betreuungsgerechtshilfe, der in den zurückliegenden fünf Jahren auf die Stadt Troisdorf durchschnittlich entfallen ist.

Die Höhe des nach diesem Verfahren für die Zeit ab 01.01.2012 zu zahlenden Erstattungsbetrages haben die Stadt Troisdorf und der Rhein-Sieg-Kreis einvernehmlich festgelegt. Die Höhe des Erstattungsbetrages wird erstmals zum 31.12.2016 überprüft und einvernehmlich für die Folgezeit neu festgelegt

§ 4

Dieser Vertrag ist von beiden Seiten mit einer Frist von 6 Monaten zum jeweiligen Jahresende kündbar.

§ 5

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt zum 01.01.2012, frühestens jedoch am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Für den Rhein-Sieg-Kreis:

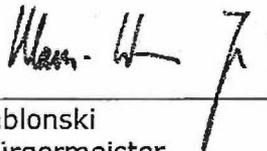
Siegburg, den 23. 8. 2012



Kühn  
Landrat

Für die Stadt Troisdorf:

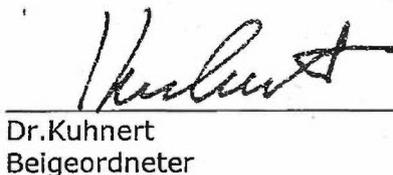
Troisdorf, den 10.09.2012



Jablonski  
Bürgermeister



Allroggen,  
Dezernent für Soziales  
und Gesundheit



Dr. Kuhnert  
Beigeordneter